

Gemeinderat

Steinhausen, 19. Juni 2023

Konzept Unterflurcontainer (UFC)

1 Ausgangslage

1.1 Ziel

1.1.1 Anlass

Die Delegiertenversammlung des ZEBA hat am 5. November 2018 die UFC-Strategie beschlossen, welche am 1. Januar 2019 in Kraft trat. Diese sieht vor, dass bis zum Jahr 2030 der Hauskehricht im ZEBA-Verbandsgebiet möglichst flächendeckend in UFC-Anlagen entsorgt wird. Rollcontainer sind ab diesem Zeitpunkt nur noch ausnahmsweise erlaubt, während lose Säcke nicht mehr toleriert werden. Übriger Abfall (wie zum Beispiel Grüngut) wird wie bisher entsorgt.

Um die Strategie des ZEBA bis ins Jahr 2030 umsetzen zu können, erarbeitet die Gemeinde Steinhausen das vorliegende Konzept. Das Konzept soll die Umsetzung dieser Strategie festlegen.

1.1.2 Grundpfeiler der UFC-Strategie ZEBA

- 1.1.2.1 Das ZEBA -Verbandsgebiet soll bis zum Jahr 2030 möglichst flächendeckend mit UFC-Anlagen erschlossen sein.
- 1.1.2.2 Durch die einmalige Kostenübernahme der UFC-Anlagen (Container und Betonelement) sowie einem Baukostenbeitrag von maximal CHF 10'000 für Bau- und Umgebungsarbeiten soll die Umsetzung gefördert werden.
- 1.1.2.3 Neubauten ab 30 Wohneinheiten müssen eine UFC-Anlage erstellen.
- 1.1.2.4 Ab 2030 sind Rollcontainer nur noch mit Sonderbewilligung der Gemeinde erlaubt.
- 1.1.2.5 Lose am Strassenrand bereitgestellte Kehrichtsäcke werden ab 2030 nicht mehr durch den ZEBA entsorgt.
- 1.1.2.6 Die Gemeinden bestimmen das Einzugsgebiet der UFC-Anlagen.

1.1.3 Vorteile von UFC-Anlagen

Im Vergleich zur Sammlung von Tür zu Tür mit Rollcontainern und lose bereitgestellten Kehrichtsäcken haben UFC-Anlagen folgende Vorteile:

- 1.1.3.1 Die Bereitstellung der Rollcontainer am Entsorgungstag gemäss Tourenplan entfällt.
- 1.1.3.2 Unterhalt und Reinigung der Rollcontainer durch die Liegenschaftsverwaltungen bzw. Eigentümer entfällt.
- 1.1.3.3 Eine UFC-Anlage von 6.5 m³ entspricht acht Rollcontainern mit 800 Liter Volumen. Somit kann viel Platz zu Gunsten der Umgebung eingespart werden.
- 1.1.3.4 Die Erscheinung des Orts- und Strassenbilds am Abfuhrtag wird verbessert, weil keine Container und Abfallsäcke am Strassenrand stehen.
- 1.1.3.5 Die Sauberkeit und Hygiene steigen und es entstehen weniger Geruchsprobleme, da der Abfall unter dem Boden kühl zwischengelagert ist. Zudem gibt es keine aufgerissenen Kehrichtsäcke aufgrund von Tieren oder Vandalen mehr.

- 1.1.3.6 Die Umwelt und die Anwohner profitieren von weniger Stop-and-go-Verkehr und weniger Lastwagenfahrten und somit auch von einer Reduktion der Emissionen (CO₂).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA (BGS 732.22) ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der ZEBA im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden des ZEBA oder Gemeindegebiete, die dem ZEBA angeschlossen sind (§ 1).

Die Umsetzung der UFC-Strategie des ZEBA, Wegleitung für Gemeinden, bildet die Grundlage des UFC-Konzepts in Steinhausen.

Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des ZEBA den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest (§ 16b Abs. 1 UFC-Strategie).

Für Wohnsiedlungen ab 30 Wohneinheiten und bei logistischem Bedarf für bestehende Wohnsiedlungen sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder Halbunterfluranlage für Hauskehricht anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen (§ 16a, Abs. 1 UFC-Strategie).

Die Distanz von 350 m von einer Liegenschaft bis zum zentralen Sammelplatz für das Entsorgen des Abfalls hält das Bundesgericht für noch zumutbar.

1.3 Planungsgrundlagen

1.3.1 Einwohner

Die Gemeinde Steinhausen umfasste am 31. Dezember 2021 10'276 Einwohner. Als Grundlage für Planungen beträgt die Bevölkerungszahl in Steinhausen per 2040 gemäss kantonalem Richtplan 11'200. Diese Bevölkerungszahl kann durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

1.3.2 Haushaltungen

In Steinhausen gibt es per November 2021 rund 4'600 Haushaltungen (gemäss Gebäude- und Wohnregister, GWR).

1.3.3 Abfallmengen

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden in der Zuger Einwohnergemeinden im Durchschnitt pro Einwohner rund 122 kg Hauskehricht mit den Kehricht-Sammeltouren entsorgt (Angabe ZEBA). Dies entspricht in Steinhausen einer Menge von 24.1 Tonnen Hauskehricht pro Woche.

1.3.4 Planungsgrösse

Es wird von einer UFC-Anlage mit einem Fassungsvermögen von 6.5 m³ ausgegangen. Als Richtgrösse dient eine solche Anlage für 90 bis 100 Haushaltungen.

Für die Gemeinde Steinhausen rechtfertigt es sich, unter Berücksichtigung der Sammelstelle Ökihof, mit rund 100 Haushaltungen pro UFC zu planen. Zeigt sich im Betrieb, dass die Planungsgrösse zu optimistisch angesetzt wurde, müssen die einzelnen UFC-Anlagen öfters geleert werden oder im Einzugsgebiet sind weitere UFC zu erstellen.

1.3.5 Distanz zur UFC-Anlage

Wo möglich wird eine Gehdistanz von einer Liegenschaft zur nächsten UFC-Anlage von rund 250 m angestrebt. In Ausnahmefällen wird die maximale Distanz von 350 m gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juli 2001 angewendet (2P.12/2001).

2 Konzept

2.1 Grundsatz

Für die Planung und Umsetzung der UFC Strategie werden Einzugsgebiete für die einzelnen UFC-Anlagen definiert. Dieses Vorgehen sichert eine optimale Auslastung der UFC-Anlagen und ein koordiniertes Vorgehen bei der Auflösung von Container Standorten. Dabei gilt festzuhalten, dass wenn das Konzept umgesetzt ist, die Einzugsgebiete nicht mehr relevant sind und grundsätzlich alle Standorte zur Entsorgung genutzt werden können.

Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gilt der Grundsatz, möglichst grosse, funktional zusammenhängende Gebiete auszuscheiden, unter Berücksichtigung der Distanz von maximal rund 250 m zur nächsten UFC-Anlage.

2.2 Einzugsgebiete

Für das Siedlungsgebiet innerhalb der Bauzone sind insgesamt 37 Einzugsgebiete ausgewiesen und jedes Einzugsgebiet hat einen oder mehrere mögliche UFC-Standorte vorgesehen (Siehe Plan Anhang 1). Die genauen Standorte der UFC-Anlagen sind im Detail noch zu prüfen und, wo nicht im Eigentum der Gemeinde, mit den betroffenen Grundeigentümern abzusprechen.

2.3 Anzahl UFC-Anlagen

2.3.1 Innerhalb des Siedlungsgebietes (Wohn- und Mischzonen)

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen per Ende 2022 bereits 21 UFC-Säulen. Zusätzlich dazu werden weitere 55 Säulen geplant so dass total 76 Säulen vorhanden sein werden.

Einzugsgebiet (gemäss Plan Anhang 1)	bestehende Wohneinheiten	geplante Wohneinheiten	Anzahl UFC Säulen		Priorität
			Best.	neu	
1	28	0		1	3
2	7	10	1		bestehend
3	93	1		1	1
4	99	0		1	3
5	56	0	1		bestehend
6	251	0	1	2	bestehend / 2
7	103	0	2		bestehend
8	69	43		1	3
9	43	0	2		bestehend
10	81	140		3	1
11	49	4		1	3
12	105	74		2	bewilligt
13	154	0	2		bestehend
14	34	46	1		bestehend
15	114	116	3		bestehend
16	253	0		3	2
17	79	4		1	3
18	108	0		2	2
19	62	0	2		bestehend
20	382	0		4	2
21	162	0	3		bestehend
22	83	206		3	geplant
23	238	0		3	1
24	45	52	2		bestehend
25	151	180		3	2
26	159	0		2	2
27	163	25		2	bewilligt
28	137	0		2	3
29	288	40		3	2
30	70	20	1		bestehend
31	64	0	1		bestehend
32	188	0		2	2
33	118	4		2	1
34	109	80		2	3
35	118	0		2	3
36	66	0		1	3
Total	4'352	1'045	22	49	

2.3.2 Reine Arbeitszonen

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf die Arbeitszone. Der ZEBA arbeitet derzeit ein Konzept zur Integration der Gewerbebetriebe in die UFC-Strategie aus. Diesbezüglich wird auf die Wegleitung "Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht – Wegleitung für Gemeinden, Bauherren, Planer und Liegenschaftsverwaltungen" verwiesen.

2.3.3 Ausserhalb des Siedlungsgebiets

Es ist nicht wirtschaftlich, ausserhalb des Siedlungsgebiets UFC-Anlagen zu realisieren. Die Gehdistanz zum jeweiligen nächsten UFC liegt in den meisten Fällen ausserhalb der zumutbaren Gehdistanz. Aus diesem Grund werden die Abfallsäcke einmal pro Woche durch den Werkdienst Steinhausen eingesammelt.

2.4 Einführung UFC-Anlagen

Die Einführung der UFC-Anlagen erfolgt in Etappen, nach folgenden drei Prioritäten:

2.4.1 Erste Priorität

In Einzugsgebieten wo die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften realisiert werden können oder UFC-Anlagen angeordnet werden können. Sei dies im Rahmen von Bebauungsplänen oder bei Überbauungen mit mehr als 30 Wohneinheiten.

2.4.2 Zweite Priorität

In Einzugsgebieten mit über 100 Wohnungen

2.4.3 Dritte Priorität

In bestehenden Quartieren mit geringem, baulichem Erweiterungspotential ist die Verwirklichung von UFC einzelfallweise mit den Eigentümern und Bewohnern festzulegen, jedoch bis spätestens 2030.

2.5 Zeitplan

Die Einführung der 1. Priorität hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Mit der 2. Priorität wird rund die Hälfte aller Einzugsgebiete innert den nächsten fünf Jahren mit UFC-Anlagen abgedeckt sein. Die flächendeckende Umsetzung im Siedlungsgebiet ist bis 2030 abzuschliessen.

3 Umsetzung

3.1 Grundsatz

Wenn möglich sind die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken zu erstellen. Wenn sich das Grundstück, auf dem eine UFC-Anlage realisiert werden soll, im Eigentum der Gemeinde befindet, realisiert auch die Gemeinde die UFC-Anlage. Sie führt das Baubewilligungsverfahren durch und übernimmt sämtliche Kosten, welche nicht vom ZEBA getragen werden.

3.2 Anordnung von UFC Anlagen

Ebenfalls wird die Möglichkeit genutzt, bei grossen Überbauungen (ab 30 Wohneinheiten) oder im Rahmen von Bebauungsplänen UFC-Anlagen anzuordnen. Der Eigentümer führt das Baubewilligungsverfahren selber durch und trägt die Kosten, welche vom ZEBA nicht übernommen werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird verfügt, dass die UFC-Anlage öffentlich ist und entsprechend im Grundbuch anzumerken ist (verwaltungsrechtlicher Vertrag).

3.3 Realisierung der UFC-Anlage durch die Gemeinde auf Privateigentum

In den meisten Fällen befindet sich das vorgesehene Grundstück für eine UFC-Anlage gemäss Konzept im Privateigentum. In diesen Fällen verbleibt das Grundstück beim Eigentümer, während die Gemeinde die UFC-Anlage auf eigene Kosten realisiert. Die Duldung der UFC-Anlage wird mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag geregelt.

3.4 Öffentlicherklärung von bestehenden, privaten UFC-Anlagen

Bereits bestehende, jedoch private UFC-Anlagen, werden mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag und entsprechendem Eintrag ins Grundbuch öffentlich erklärt. Der Eigentümer der UFC-Anlage erhält von der Gemeinde eine Entschädigung von CHF 10'000 pro Säule. Die Kosten für die Öffentlicherklärung gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

3.5 Bau

Der Bau einer UFC-Anlage bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

3.6 Betrieb

Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einer neuen UFC-Anlage werden sämtliche Rollcontainer im Einzugsgebiet gemäss Konzept nicht mehr geleert. Die Inbetriebnahme wird den Bewohnerinnen und Bewohner im entsprechenden Einzugsgebiet seitens der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für den Rückbau der bestehenden Containeranlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer selber zuständig. Allfällige daraus resultierende bauliche Massnahmen sind der Gemeinde mittels Bauanzeige oder Baueingabe zu melden.

Die Organisation von Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der UFC-Anlage ist Aufgabe des ZEBA. Ebenso die Organisation der UFC-Sammeltouren.

4 Finanzierung

Für die Realisierung der UFC-Anlagen ist ein Kredit in der Höhe von ca. CHF 1.5 Mio. abzuholen. Dieser deckt die Kosten für die Erstellung der UFC auf gemeindeeigenen Flächen, auf privaten Flächen (wo sie nicht verfügt werden können) und die Entschädigung für die nachträglich öffentlich zu erklärenden UFC.

5 Politischer Wille

Ziel für die Umstellung auf die Unterflurcontainer ist, nebst der Umsetzung der UFC-Strategie des ZEBA, nicht primär die Kosteneinsparung. Es entsteht für die Gemeinde ein modernes und sauberes Erscheinungsbild. Durch den Wegfall der zahlreichen Containeranlagen können die Umgebungen aufgewertet werden. Zudem profitiert auch die Umwelt dank weniger Stop-and-go-Verkehr der Entsorgungslastwagen bei der Leerung. Steinhausen soll auch von aussen als eine neuzeitliche, umweltfreundliche und moderne Gemeinde in der Abfallentsorgung wahrgenommen werden.

6 **Stellungnahmen**

6.1 ZEBA

Zustimmung Geschäftsleitung ZEBA am 28. April 2023

6.2 Öffentliche Publikation

Das UFC-Konzept wurde vom 3. Februar 2023 bis 6. März 2023 öffentlich aufgelegt mit der Möglichkeit für Einwendungen. Aus der Bevölkerung ist eine Einwendung eingegangen.

6.3 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. Juni 2023 das UFC-Konzept verabschiedet.